

**Entschädigungssatzung
der Gemeinde Hohenhorn über die Entschädigung
der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter,
der Ehrenbeamtinnen und der Ehrenbeamten sowie der
ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger**

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 24 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 03.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 01.10.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 738), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Hohenhorn vom 13.02.2023 diese Entschädigungssatzung der Gemeinde Hohenhorn erlassen.

**§ 1
Aufwandsentschädigung für Bürgermeister*innen**

- (1) Bürgermeister*innen erhalten neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Den Stellvertretungen der Bürgermeisterin*des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der zu Vertretenden*des zu Vertretenden, für ihre*seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 v. H. der Entschädigung nach Abs. 1 für jeden Tag, an dem die Vertretung erfolgt, gezahlt.

**§ 2
Ausschussvorsitzende**

Die Vorsitzenden der in der Hauptsatzung aufgeführten Ausschüsse erhalten neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung für jede von ihnen geleitete Sitzung in Höhe von 10,- €.

Mit diesem Betrag sind alle Aufwendungen abgegolten.

**§ 3
Entschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung
und der Ausschüsse**

- (1) Die Gemeindevertreter*innen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse in die sie gewählt worden sind ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder (*und stellvertretenden Mitglieder*) der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (3) Gemeindevertreter*innen, Ausschussmitglieder und stellvertretende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von *50% des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung*.

§ 4 Ehrenamtliche Protokollführung

Die Protokollführungen erhalten für ihre besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,- € je gefertigtem Protokoll. Voraussetzung ist, dass das Protokoll innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung im Amt zum Vervielfältigen und Versand vorliegt.

Dieses gilt nur dann, wenn nicht die Protokollführung von Beschäftigten des Amtes oder der Gemeinde durchgeführt wird.

§ 5 Entschädigungszahlungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Grundlage für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Bereich der Feuerwehr ist das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein und die Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren (*sowie die Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren*).
- (2) Die Gemeindewehrführung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in *Höhe des Höchstsatzes der Verordnung zuzüglich einer monatlichen Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung*.
- (3) Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in *Höhe des Höchstsatzes der Verordnung zuzüglich einer monatlichen Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung*.
- (4) Die*Der Gerätewart*in erhält für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge und Geräte eine Aufwandsentschädigung in Höhe *der in der Entschädigungsrichtlinie genannten Entschädigungssätze*.

§ 6 Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Ehrenbeamten*innen, ehrenamtlich tätigen Bürger*innen, Gemeindevertreter*innen sowie den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen.
- (2) Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
- (4) Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 100,- €.

§ 7 Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamten*innen, ehrenamtlich tätigen Bürger*innen, Gemeindevertreter*innen sowie den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.
- (2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 9,- €. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Ehrenbeamten*innen, ehrenamtlich tätigen Bürger*innen, Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und stellvertretenden Ausschussmitgliedern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet.
- (3) Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach § 6 dieser Satzung gewährt wird.

§ 8 Fahrtkosten

Ehrenbeamte*innen, ehrenamtlich tätige Bürger*innen, Gemeindevertreter*innen, die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamt*innen geltenden Grundsätzen.

Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, wenn die Dienstreise von der Bürgermeisterin* von dem Bürgermeister schriftlich oder von der Gemeindevertretung genehmigt worden ist.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Hohe Elbgeest ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer von Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse bei den Betroffenen nach §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Mitgliederdatei sowie einer Überweisungsdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen, Tätigkeitsdauer und Kontoverbindung von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen nach §§ 13, 26 Landesdatenschutz und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie einer Überweisungsdatei.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Juni 2023 in Kraft.

Hohenhorn, den 12. Mai 2023

gez. Hanna Putfarken
Bürgermeisterin